Sammelantrag 2021: Anlage B1

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

| 1. | Antragsteller/in | | |
|----|------------------|-------------------|--|
| | Name, Vorname | Unternehmernummer | |

2. Ich beantrage die Ausgleichszahlung für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten Nordrhein-Westfalens für folgende in meinem Flächenverzeichnis aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge. Zulässige Codierungen im Flächenverzeichnis sind: 459, 480 und 492.

| Lfd. Nr. Feldblock | Schlagnummer | Teilschlag | Gebiet |
|--------------------|--------------|------------|--------|
| | | | |

3. Erklärungen

3.1. Ich erkläre, dass

- 3.1.1. mir die Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszahlung in der zurzeit gültigen Fassung und den dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils derzeit gültigen Fassung bekannt sind,
- 3.1.2. ich Landwirt oder Landbewirtschafter im Sinne der Richtlinienbestimmungen bin, d.h. landwirtschaftliche Flächen bewirtschafte und landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeuge,
- 3.1.3. ich alle Schläge, die in unterschiedlichen Gebieten liegen bzw. die nur teilweise in einem Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt habe,
- 3.1.4. die von mir in der Tabelle unter Nr. 2 aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge jeweils in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:
 - Gebiet 1: bestehendes <u>FFH- oder Vogelschutzgebiet</u>, das sich in einem <u>Naturschutzgebiet</u> befindet, das spätestens am **31.12.** des Vorjahres rechtskräftig wurde
 - Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.
 - Gebiet 2: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet
 - Gebiet 3: bestehendes <u>FFH- oder Vogelschutzgebiet</u>, das weder im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (kurz: LG) liegt
 - Gebiet 4: bestehendes <u>FFH- oder Vogelschutzgebiet</u>, das sich in einem gesetzlich geschützten <u>Biotop</u> nach § 62 LG befindet, das bis zum Stichtag **31.12.** des Vorjahres nach Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen LANUV und Unterer Naturschutzbehörde einvernehmlich abgegrenzt ist
 - Gebiet 5: Kohärenzgebiet (vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach fachlichen Kriterien ausgewählte, jährlich aktualisierte Flächen im Naturschutzgebiet außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten)
- 3.1.5. ich für **alle** aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge folgende Ver- und Gebote einhalte:
 - Verzicht auf Grünlandumbruch
 - Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
 - Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege,
- 3.1.6. ich für die aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge
 - im Naturschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einhalte (Naturschutzgebietsverordnung oder Landschaftsschutzgebietsverordnung) bzw. im Zeitraum zwischen einer ausgelaufenen Verordnung bis zur Folgeverordnung mit bestehender Veränderungssperre die bisher geltenden Bestimmungen der alten Verordnung einhalte,
 - im Naturschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet die erforderlichen behördlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen wie z. B. Folgende einhalte:
 - Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
 - Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 - verminderte Frühjahrsbearbeitung (Mindestvorgabe: Verbot Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland),
 - Beschränkung auf zweimalige Mahd.
 - bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, unterlasse,
- 3.1.7. die von mir aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge nicht im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege oder im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen,
- 3.1.8. mir bekannt ist, dass für Flächen, für die ich Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1.5 nicht einhalte, gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 keinerlei Prämie gewährt wird,
- 3.1.9. mir bekannt ist, dass die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß den Artikeln 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten und ein eventueller Verstoß nach den Artikeln 38 bis 41 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer Kürzung der Prämie führen kann,
- 3.1.10. mir bekannt ist, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht, vielmehr die Bewilligungs¬behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet,
- 3.1.11. mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) mit bis zu 45 v. H. an der Förderung beteiligt,

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2021

zu Anlage B1 des Sammelantrages 2021

- 3.1.12. mir bekannt ist, dass die Verpflichtung besteht, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der ELER-Förderung stehen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhang III der Durchführungs-VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten.
- 3.2. Ich versichere, dass gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarz-arbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen geahndet werden, was zu Kürzungen der Ausgleichszahlung führen kann.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre "Cross Compliance 2021".